



**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt
Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.)**

Inhaltsverzeichnis:

WICHTIG: Die Satzungsänderungen im Anschluss an den ersten Besonderen Teil eines Fachs müssen unbedingt berücksichtigt werden, da sie relevante Änderungen beinhalten. Lesen Sie also immer sorgfältig alles bis zum nächsten Fach durch.

Allgemeiner Teil (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 3
Besondere Teile (mit zusätzlichen Satzungsänderungen)	
I Bildungswissenschaften (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 34
II 1 Biologie	S. 41
II 2 Chemie (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 47
II 3 Chinesisch (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 53
II 4 Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache (auslaufend) Deutsch Neufassung (Studienbeginn des M. Ed. ab WS 2022/23)	S. 60 S. 65
II 5 Englisch	S. 70
II 6 Evangelische Theologie (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 75
II 7 Französisch (auslaufend) Französisch Neufassung (Studienbeginn des M. Ed. ab WS 2022/23)	S. 81 S. 86
II 8 Geographie (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 92
II 9 Geschichte	S. 99
II 10 Griechisch	S. 104
II 11 Informatik (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 109
II 12 Islamische Religionslehre (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 116
II 13 Italienisch (auslaufend) Italienisch Neufassung (Studienbeginn des M. Ed. ab WS 2022/23)	S. 123 S. 128
II 14 Katholische Theologie (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 134
II 15 Latein	S. 140
II 16 Mathematik	S. 145
II 17 Naturwissenschaft und Technik (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 151

II 18 Philosophie/Ethik (mit zusätzlicher Satzungsänderung bei Studienbeginn des M. Ed. ab WS 2021/22)	S. 158
II 19 Physik (mit zusätzlicher Satzungsänderung)	S. 165
II 20 Politikwissenschaft	S. 172
II 21 Russisch	S. 179
II 22 Spanisch (auslaufend)	S. 184
Spanisch Neufassung (Studienbeginn des M. Ed. ab WS 2022/23)	S. 189
II 23 Sport	S. 195
II 24 Wirtschaftswissenschaft	S. 200

Stand: 04.06.2025

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Masterstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbereiche/Fächerkombinationen
- § 3a Schulpraxissemester
- § 3b Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt)
- § 3c Zugang zum Studiengang, Nachholen von Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Studien- und Prüfungssprachen
- § 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 7 Zweck der Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8a Studienabschluss, Fristen

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von CP
- § 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Masterarbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Masterarbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit, Rückgabe des Themas

VII. Mastergesamtnote

§ 21 Bildung der Mastergesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 23a Zeugnis, Urkunde und weitere Nachweise bzw. Bescheide bei Kooperationen verschiedener Hochschulen

§ 24 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches, Bescheinigung über die erbrachten Leistungen bei Verlust des Prüfungsanspruches

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen, Fristverlängerung wegen Tätigkeit in Gremien bzw. Organen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten

X. Anlagen

Anlage 1: Wählbare Fächer nach § 1 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Masterstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Universität Tübingen. ²Für das Studium im Masterstudiengang sowie in den Studienbereichen des Masterstudienganges gelten daneben ergänzend in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der RahmenVO-KM bzw. für das Schulpraxissemester § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Die Fächer und der Studienbereich Bildungswissenschaften werden dabei (jeweils einschließlich der ggf. in diesen angefertigten Masterarbeit) in dieser Ordnung und den nachgeordneten Regelungen als Oberbegriff **einzel** auch als „**Studienbereich**“ bzw. gemeinsam mehrere oder alle davon auch als „**Studienbereiche**“ bezeichnet.

(2) ¹Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind CP (ECTS-Punkte, Leistungspunkte, Credits, LP, KP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist, für einen CP eine Arbeitsbelastung (workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 CP, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges zu erwerben sind. ²Das Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium umfasst zwei Fächer (je 28 CP, wovon auf die Fachwissenschaften jeweils 22 CP und auf die Fachdidaktik 6 CP entfallen), den Studienbereich Bildungswissenschaften (33 CP), im

Rahmen der schulpraktischen Studien das Schulpraxissemester (16 CP) sowie die Masterarbeit (15 CP).³ Wird bei der Zulassung zum Studiengang eine Auflage erteilt oder ist nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen, fachlichen Qualifikationen oder schulpraktischen Studien erforderlich, ist ggf. das Erbringen zusätzlicher Leistungspunkte erforderlich.⁴ Über die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten hinaus können in den beiden Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften insgesamt zusammengekommen höchstens weitere 21 CP (nach § 3c ggf. nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen und fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien werden bei der Ermittlung dieser Höchstzahl von CP nicht mitgezählt) erworben werden.⁵ Zusätzliche Leistungspunkte im Sinne des Satzes 4 werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 22 Abs. 2) aufgeführt.⁶ Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Mastergesamtnote nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und nicht in die Berechnung der Modulnoten und Abschlussnoten in den Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang ein.

(5) ¹Die im Masterstudiengang wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ²Die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden (vgl. § 17 Abs. 1). ³Wird die Masterarbeit in den Fächern angefertigt, ist sie Bestandteil desjenigen Faches, in dem sie angefertigt wird. ⁴Wird sie in den Bildungswissenschaften angefertigt, ist die Masterarbeit Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften. ⁵Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch werden die im jeweiligen Studienbereich zu belegenden Module sowie deren Art, Umfang und Inhalt und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges sowie der zu diesem gehörigen Studienbereiche bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im Modulhandbuch kann eine freiwillige Studienberatung, insbesondere in der Studiengangeingangs- bzw. in der Abschlussphase, vorgesehen werden.

(8) ¹Soweit in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Kenntnisse einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben bezogen auf die Regelstudienzeit nach § 2 Abs. 3 RahmenVO-KM (Regelstudienzeit für den dort genannten Bachelor- und Masterstudiengang zusammen) je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. ²Sind nach den Anlagen der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester bezogen auf die Regelstudienzeit nach § 2 Abs. 3 RahmenVO-KM (Regelstudienzeit für den dort genannten Bachelor- und Masterstudiengang zusammen) zusätzlich verwendet werden. ³Die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) wird in diesen Fällen entsprechend verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen. ⁴Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden. ⁵Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 1 Abs. 8 Satz 3 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor

dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 1 Abs. 8 Satz 3 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 1 Abs. 8 Satz 3 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor der Hinzunahme / vor dem Wechsel nicht studierten Studienbereich nach § 1 Abs. 8 Satz 3 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(9) Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(10) Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

(11) Für Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt) sind außerdem besondere Regelungen in § 3b vorgesehen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master of Education-Prüfung (im Folgenden: Masterprüfung) wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“) verliehen.

§ 3 Studienbereiche/Fächerkombinationen

(1) ¹Die im jeweiligen Studienbereich wählbaren Module ergeben sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im jeweiligen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) ¹Das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) kann nach den Regelungen der RahmenVO-KM nur in Verbindung mit einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie studiert werden. ²Für die möglichen Fächerverbindungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg sind die jeweiligen Regelungen und insbesondere die RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3) ¹Die Fächer sind jeweils ein Teilstudiengang. ²Werden in verschiedenen Fächern oder dem Studienbereich Bildungswissenschaften dieselben Leistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. ³Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Studienbereichen durch die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch – soweit dort geregelt nach Wahl der bzw. des Studierenden – insoweit vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen ersetzt werden. ⁴Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss insoweit sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte zu absolvierenden Module bzw. Veranstaltungen (einschließlich deren Art, Inhalt und Umfang sowie die etwaigen Studien- und Prüfungsleistungen), treffen.

§ 3a Schulpraxissemester

¹Für das Schulpraxissemester gelten, soweit die Zuständigkeit für dieses bei der Universität liegt, neben den Regelungen dieser Ordnung (davon, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, insbesondere die Regelungen für den Studienbereich Bildungswissenschaften in entsprechender Anwendung) die Regelungen der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im jeweiligen Modulhandbuch (Regelungen zum Schulpraxissemester können insoweit als solche kenntlich gemacht auch im Modulhandbuch

für den Studienbereich Bildungswissenschaften getroffen werden).² Das Schulpraxissemester hat einen Umfang von in der Regel zwölf Wochen (§ 6 Abs. 11 Satz 1 RahmenVO-KM), es findet bei Studienbeginn im Wintersemester im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester im zweiten Fachsemester des Masterstudiengangs statt und beginnt nach den Regelungen der RahmenVO-KM im Oktober.³ Die Studierenden erstellen einen schriftlichen Abschlussbericht als Teil des Portfolios nach § 2 Absatz 13 RahmenVO-KM.⁴ Ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Bestandteile des Portfolios als Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen sind, ist im jeweiligen Modulhandbuch geregelt (dies kann als solches kenntlich gemacht auch im Modulhandbuch für den Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgen).⁵ Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es nach § 6 Abs. 14 Satz 4 RahmenVO-KM einmal wiederholt werden; ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang (§ 6 Abs. 14 Satz 7 RahmenVO-KM).⁶ Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, in einer deutschen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 6 Abs. 15 RahmenVO-KM in begrenztem Umfang von der Hochschule auf entsprechenden Antrag als Ersatz für einen Teil des Schulpraxissemesters anerkannt werden.

§ 3b Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt)

(1) ¹Sofern Studierende einer anderen Hochschule mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ein wissenschaftliches Fach des Masterstudienganges an der Universität Tübingen studieren, wählen sie eines der in Anlage 1 dieser Ordnung genannten Fächer. ²Für die möglichen Fächerkombinationen ist die RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. ³Die wählbaren Module bei einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt) bzw. die Regelungen im Einzelnen können für die jeweils angebotenen Fächer jeweils in einem gesonderten, nur speziell für die Kombination dieses wissenschaftlichen Faches mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültigen Besonderen Teil dieser Ordnung, der auch von den Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und insbes. etwa § 1 Abs. 4 Sätze 1-2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende und von den Regelungen des für eine Kombination dieses wissenschaftlichen Faches mit einem anderen wissenschaftlichen Fach geltenden Besonderen Teils dieser Ordnung abweichende Regelungen enthalten kann, niedergelegt werden. ⁴Soweit für eine Kombination eines wissenschaftlichen Faches mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein solcher gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses wissenschaftlichen Faches mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil dieser Ordnung nach Satz 3 erlassen wird und soweit in dem auch für die Kombination dieses wissenschaftlichen Faches mit einem weiteren wissenschaftlichen Fach geltenden jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes für die Kombination dieses wissenschaftlichen Faches mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik geregelt ist und soweit im Allgemeinen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten bei einer Kombination eines wissenschaftlichen Faches mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik für dieses wissenschaftliche Fach die Regelungen, die auch bei einer Kombination dieses wissenschaftlichen Faches mit einem weiteren wissenschaftlichen Fach gelten. ⁵Bei Fächerverbindungen mit Bildender Kunst oder Musik wird die Masterarbeit in der Regel in Bildender Kunst oder Musik angefertigt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für die an der Universität Tübingen studierten Fächer und Studienbereiche bei der Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind

und entsprechende Kapazitäten bestehen.³§ 8a gilt mit der Maßgabe, dass bei einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik (künstlerisches Lehramt) die Prüfungen im an der Universität Tübingen studierten Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges innerhalb von 8 Semestern erfolgreich abzulegen sind.⁴Die Regelungen und Verlängerungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 8 Satz 1-5, nach § 3c Abs. 2 Satz 8-10, nach § 3c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 2 Satz 8-10 und nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass diese nur für die an der Universität Tübingen studierten Studienbereiche des Masterstudienganges gelten.

(3) ¹Nach § 6 Abs. 12 Satz 14 RahmenVO-KM können Studierende der Musik das Schulpraxissemester abweichend von § 3a dieser Ordnung auch im Frühjahr beginnen und regeln die Musikhochschulen das Nähere mit der Schulverwaltung.

(4) § 23a bleibt unberührt.

§ 3c Zugang zum Studiengang, Nachholen von Kompetenzen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt vorbehaltlich Abs. 2 den Nachweis über den Abschluss eines **lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Lehramt Gymnasium** (§ 1 Absatz 4 RahmenVO-KM), der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien (soweit in § 6 Abs. 11 Satz 2 RahmenVO-KM vorgesehen) Nachweis des Orientierungspraktikums im Bachelorzeugnis) umfasst, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule in den jeweils zu studierenden Fächern oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.²Die Feststellung, ob die in Satz 1 genannten erforderlichen Studienanteile im mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Abschluss enthalten sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss; für Studierende, die Ihren Abschluss nicht im Studiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen erworben haben, gelten für die Zulassung zur Masterarbeit ggf. ergänzende Regelungen (vgl. § 3c Abs. 3).³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet ebenfalls der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.⁴Er kann die Entscheidung aus Satz 2 und 3 widerrufen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses übertragen.⁵Im Falle einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.⁶Näheres kann in der Auswahlsatzung geregelt werden.

(2) ¹Sofern dies in der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM vorgesehen ist, ist nach Maßgabe der dortigen Voraussetzungen

- in Ausnahmefällen der Zugang zum Masterstudiengang auch nach Abschluss eines **FachBachelorstudiengangs** möglich, der lehramtsbezogene Elemente enthält sowie
- der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf einen auf ein **anderes Lehramt** bezogenen Masterstudiengang hochschulübergreifend möglich.

²In den Fällen des Satzes 1 sind ggf. fehlende Studien- und Prüfungsleistungen bzw. ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs des Typs Lehramt Gymnasium bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.³Die Entscheidung darüber ob, und wenn ja in welchem Umfang und konkret welche fehlenden Elemente nach Satz 2 nachzuholen sind, trifft für die Fachwissenschaften der jeweilige Fachprüfungsausschuss, für die Bildungswissenschaften der Allgemeine Prüfungsausschuss; Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.⁴Den Umfang der nach Satz 2 nachzuholenden Elemente melden diese Stellen an die Studierendenabteilung.⁵Dort wird über die Zulassung zum Masterstudiengang bzw. zum jeweiligen Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges entschieden.⁶Insgesamt dürfen die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 2 bis 3 eine Höchstgrenze von in der Summe 50 CP nicht überschreiten, andernfalls ist die Zulassung abzulehnen.⁷Wird die Zulassung zum

Masterstudiengang erteilt und ist nach Abs. 2 Satz 2-3 die Nachholung von Elementen erforderlich, erhält die bzw. der Studierende vom für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss (Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten dabei entsprechend) innerhalb von in der Regel vier Wochen ab dem Datum des Bescheids über die Zulassung zum Studiengang bzw. zum jeweiligen Fach bzw. Studienbereich des Masterstudiengangs einen schriftlichen Bescheid, welche Elemente nach Satz 2-3 bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen sind und meldet der bzw. die Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses zugleich den Umfang dieser nachzuholenden Elemente an den Allgemeinen Prüfungsausschuss.⁸ Ist nach Abs. 2 Satz 2-3 die Nachholung von Elementen erforderlich, wird die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) um jeweils zwei Semester je angefangene 30 CP verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen.⁹ Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden.¹⁰ Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 3c Abs. 2 Satz 8 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 3c Abs. 2 Satz 8 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 3c Abs. 2 Satz 8 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor der Hinzunahme / vor dem Wechsel nicht studierten Studienbereich nach § 3c Abs. 2 Satz 8 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.¹¹ Nach Abs. 2 Satz 2-3, Satz 7 nachzuholende Elemente gehen nicht in die Berechnung der Mastergesamtnote nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und nicht in die Berechnung der Modulnoten und Abschlussnoten in den Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang ein.

(3) ¹Sofern der Nachweis über alle Kompetenzen, die im Studiengang B. Ed. Lehramt Gymnasium der Universität Tübingen für die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften gefordert werden, nicht bereits mit dem Abschluss geführt werden kann, der gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 Voraussetzung zur Zulassung zum Studiengang war, sind ggf. fehlende Studien- und Prüfungsleistungen bzw. ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.² § 3c Absatz 2 Satz 3, Sätze 7-11 gelten entsprechend.³ Allen Studierenden, die nicht den Abschluss B. Ed. Lehramt Gymnasium der Universität Tübingen in den jeweiligen entsprechenden Fächern erworben haben, wird dringend angeraten, sich zu Beginn des Studiums an die (Fach-) Studienberatung zur Feststellung ggf. fehlender Kompetenzen bzw. der Möglichkeit der Anrechnung nach § 3c Absatz 4 zu wenden.

(4) ¹Haben Studierende den für die Zulassung zum Masterstudiengang nach § 3c Absatz 1 Satz 1 oder § 3c Abs. 2 Satz 1 erforderlichen grundständigen Studienabschluss nicht an der Universität Tübingen erworben, gilt für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus diesem Studiengang auf die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung für einen der Studienbereiche für den Abschluss des Masterstudienganges geforderten Studien- und Prüfungsleistungen § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.² In Fällen des Satzes 1 sind frei werdenden Leistungspunkte nicht zu ersetzen.³ Die angerechneten Leistungen werden soweit in § 6 Abs. 4 vorgesehen in die Leistungsübersicht aufgenommen und gehen soweit dort vorgesehen in die Berechnung der Modul- und der Mastergesamtnoten mit ein.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1a) ¹Die Fakultäten bestellen Fachprüfungsausschüsse für das jeweils bei ihnen angesiedelte Fach.² Fachprüfungsausschüsse können für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam eingerichtet werden.³ Die Fakultäten können die Aufgaben eines Fachprüfungs-

ausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 6 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen.⁴ Die Fachprüfungsausschüsse sind im jeweiligen Fach zuständig für die Organisation der Prüfungen und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben.⁵ Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt.⁶ Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁷Außerdem kann zu den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses auch die Leiterin bzw. der Leiter des für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1b) ¹Außerdem wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Allgemeiner Prüfungsausschuss gebildet. ²Die Fakultät kann die Aufgaben des Allgemeinen Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 5 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen im Studienbereich Bildungswissenschaften und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben in diesem Studienbereich, außerdem, soweit die Zuständigkeit für dieses (bzw. für dieses betreffende Entscheidungen) bei der Universität liegt, für den Bereich des Schulpraxissemesters und für alle anderen nicht einem anderen Fachprüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁵Der Allgemeine Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁶Außerdem kann zu den Sitzungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses auch die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Prüfungsamtes sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Tübingen oder eine jeweils von dieser bzw. von diesem benannte Vertreterin oder ein jeweils von dieser bzw. von diesem benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1c) ¹Den Vorsitz in den jeweiligen Prüfungsausschüssen kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Absatz 1a Satz 6 Nr. 1 und Absatz 1b Satz 5 Nr. 1 führen. ²Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. ³Darüber hinaus kann der jeweilige Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁴Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem jeweiligen Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁵Beschlüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der

Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät des jeweiligen Studienbereichs regelmäßig hinsichtlich der in seiner Zuständigkeit liegenden Fächer bzw. Studienbereiche über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Abschlussnoten im Fach bzw. Studienbereich. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten der jeweiligen Fächer regelmäßig über die Verteilung der Mastergesamtnoten. ⁴Der jeweilige Prüfungsausschuss hat für den jeweiligen Studienbereich sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden insoweit rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Masterarbeit informiert werden. ⁶Der jeweilige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studienbereich beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte vertretungsberechtigte Person ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der jeweilige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen des Allgemeinen Teils oder des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern im Allgemeinen Teil oder im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für potentielle Prüferinnen bzw. Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, soweit eine solche bzw. ein solcher nach den Regelungen des Allgemeinen Teils oder des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung hinzuzuziehen ist. ⁶Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studienbereichs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und

akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.² Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen bzw. Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin bzw. Prüfer die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Von den Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Regelungen zu Prüferinnen und Prüfern und zu Beisitzerinnen und Beisitzern (einschließlich der Zahl von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern) im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bleiben vorbehalten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich bzw. der Mastergesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich und der Mastergesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6a Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sowie in den Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften ist deutsch. ²Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung können für das jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studienbereich auch weitere Sprachen als Studien- und Prüfungssprache vorgesehen werden.

§ 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika / Laborpraktika
5. Exkursionen
6. Tutorien.

§ 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Fakultät des jeweiligen Studienbereichs (beim Studienbereich Bildungswissenschaften: die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät) kann das Recht zur Teilnahme an

Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist.² Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 7 Zweck der Masterprüfung

¹Die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus in den ausgewählten Fächern (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) und im Studienbereich Bildungswissenschaften über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung sowie schulpraktische Erfahrungen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studienbereichen und der Masterarbeit, erforderlich ist außerdem das Bestehen des Schulpraxissemesters (vgl. u.a. § 1 Abs. 4 Satz 2, § 3a und § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden und das Schulpraxissemester bestanden ist. ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen und falls sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt die einzelnen Prüfungsleistungen sowie ggf. die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 6b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere ob eine Vergabe von Noten erfolgt sowie ggf. die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8a Studienabschluss, Fristen

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im jeweiligen Studienbereich erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der Masterarbeit, soweit diese nach § 1 Abs. 5 Satz 3-4, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung im jeweiligen Studienbereich anzufertigen ist) müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters im jeweiligen Studienbereich erbracht sein (dies gilt nicht für das Schulpraxissemester, § 15 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist jedoch zu beachten und bleibt unberührt). ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für das jeweilige Fach bzw. bei Überschreitung der Frist im Studienbereich Bildungswissenschaften für diesen und den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Ob die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen. ⁴§ 26 und § 3c Abs. 2 Sätze 8-10, § 3c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 2 Satz 8-10 und § 1 Abs. 8 Satz 3-5 bleiben unberührt. ⁵Für die Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruches im Übrigen und den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und / oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen-

setzen. ²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten soweit nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist sinngemäß auch für jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulabschlussprüfung. ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁴Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁵Die Masterarbeit ist nicht studienbegleitend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2a) ¹Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im Modulhandbuch als solche ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. ²Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung, regelt das Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind.

(3) ¹Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. ²Satz 1 gilt nicht für die nicht von der Universität Tübingen durchgeführten Teile des Schulpraxissemesters.

(4) ¹Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen können auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

(7) ¹Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Satz 1 gilt nicht für die nicht von der Universität Tübingen durchgeführten Teile des Schulpraxissemesters.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Tübingen im betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges eingeschrieben ist, und
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule, für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium an einer Hochschule oder in einem zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
 3. die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule, für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium an einer Hochschule oder in einem zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
 4. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind

- zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium der Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an baden-württembergischen Hochschulen, sowie
- zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium die im Besonderen Teil für den Studienbereich Bildungswissenschaften als zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als verwandt mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bezeichneten Studiengänge, sowie
- zu den Fächern bzw. zum Studienbereich Bildungswissenschaften die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung jeweils als zu diesen verwandt mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bezeichneten Studiengänge bzw. Teilstudiengänge;

über weitere zum jeweiligen Fach bzw. Studienbereich verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss sowie über weitere zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Allgemeine Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder in einem nach Abs. 2 zum betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der

Prüfungsleistung nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist.⁷ Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung ihres bzw. seines Faches selbstständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden ihres bzw. seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Studienbereich verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung (bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder mündlichen Prüfung für sich genommen) beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin bzw. Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche bzw. ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des jeweils geprüften Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit (bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulabschlussprü-

fung: jeder Klausurarbeit für sich genommen) soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 10-13 entsprechend. ²Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt größer 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt größer 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt größer 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt größer 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichende Regelung vorgesehen ist, das nach Leistungspunkten der jeweiligen Prüfungsleistung gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird vom Ergebnis eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Mastergesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Module aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Module die Bestimmungen des Studienganges, aus dem das Modul stammt.

IV. Masterarbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt, und
2. nicht in einem anderen Studienbereich des Masterstudiengangs zur Masterarbeit zugelassen ist, und
3. etwaige im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang bzw. zu dessen Teilstudiengängen und insbes. nach der maßgeblichen Zulassungs- und / oder Auswahlssatzung und nach den Regelungen des § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erteilte Auflagen erfüllt und als nachzuholend festgelegte Studien- und Prüfungsleistungen und fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien erfolgreich erbracht hat, und
4. das Schulpraxissemester bestanden hat, und
5. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung etwa geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) in dem jeweils für die Masterarbeit gewählten Studienbereich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienbereichs zu stellen; der Eingang dieses Antrags wird von diesem dem Allgemeinen Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²In ihm sind der Studiengang sowie der jeweils für die Anfertigung der Masterarbeit gewählte Studienbereich anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als Prüferin bzw. Prüfer vorgeschlagene Person und ggf. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 - (a) ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium an einer Hochschule oder in einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum Masterstudien-

- gang Lehramt Gymnasium oder zum betreffenden Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule
- den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren hat
 - oder die Master- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und
 - (b) ob sie bzw. er sich im betreffenden oder in einem anderen Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium oder zu einem von der bzw. dem Studierenden studierten Studienbereichen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der für den Studienbereich jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird von diesem dem Allgemeinen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden oder in einem anderen Studienbereich des Masterstudienganges an einer Hochschule oder in einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium oder zu einem von der bzw. dem Studierenden studierten Studienbereichen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die bzw. der Studierende bei Erbringung der Masterarbeit nicht mehr im Studienbereich der Masterarbeit an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Erbringung der Masterarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 17 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, sie ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudiengangs studierten Studienbereiche (Fächer bzw. Bildungswissenschaften) zu erbringen; die Wahl ist ab Eingang des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereiches – außer wenn der Antrag abgelehnt wird – bindend. ²Sie soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich des gewählten Studienbereichs (Fach [nach § 6 Abs. 5 Satz 2 RahmenVO-KM beinhalteten Fächer Fachwissenschaften und Fachdidaktiken] bzw. Bildungswissenschaften) zu entnehmen. ⁴Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 gestellt werden. ⁵Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienbereichs auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.⁶ Das Thema wird über den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.⁷ Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(1a) ¹Liegt nach Ablauf des 8. Fachsemesters mindestens eines der studierten Studienbereiche keine Zulassung der bzw. des Studierenden zur Masterarbeit vor, so kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden eine angemessene Frist zur Erklärung, welchen der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Studienbereiche die bzw. der Studierende zur Anfertigung der Masterarbeit wählt, setzen.² Zugleich mit der Fristsetzung entscheidet und teilt der Allgemeine Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden mit, in welchem der studierten Studienbereiche die Masterarbeit, falls dem Allgemeinen Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem nach Satz 1 gesetzten Frist keine Erklärung nach Satz 1 zugeht, anzufertigen ist.³ Geht dem Allgemeinen Prüfungsausschuss rechtzeitig eine Erklärung des bzw. der Studierenden nach Satz 1 zu, so ist die darin getroffene Wahl ab Zugang beim Allgemeinen Prüfungsausschuss bindend.⁴ Geht dem Allgemeinen Prüfungsausschuss nicht innerhalb der von diesem nach Satz 1 gesetzten Frist eine Erklärung nach Satz 1 zu, so ist die Masterarbeit in dem vom Allgemeinen Prüfungsausschuss nach Satz 2 mitgeteilten Studienbereich anzufertigen.⁵ Die Wahl der bzw. des Studierenden nach Satz 3 bzw. im Fall des Satz 4 die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 2 ist ab den dort genannten Zeitpunkten abweichend von Abs. 1 Satz 1 bindend.⁶ Das Ergebnis der Wahl bzw. Entscheidung nach Satz 2-4 teilt der Allgemeine Prüfungsausschuss den Fachprüfungsausschüssen der im Rahmen des Masterstudienganges von der bzw. dem Studierenden studierten Fächer mit.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 16 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann.² Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs.² Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs festgelegten Dateiformat einzureichen.³ Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.⁴ Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.⁵ Das Bewertungsverfahren soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienbereichs.⁶ Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen bzw. Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienbereichs insoweit andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert,

- dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat,
- dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
- dass sie bzw. er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,

- ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
- dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat, und
- dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit den eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet, die die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. ²Lautet die Bewertung „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Person als Prüferin oder Prüfer ein. ³Lautet die Bewertung der zweiten Person mindestens „ausreichend“ holt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses die Bewertung einer dritten Person als Prüferin oder Prüfer ein. ⁴§ 14 Abs. 1, § 14 Abs. 3 Satz 2 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 14 Abs. 4 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Masterarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung in einem der Fächer endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Fach. ²Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung im Studienbereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für diesen und für den Masterstudiengang. ³Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang (§ 6 Abs. 14 Satz 7 RahmenVO-KM). ⁴Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

(4) Werden Module aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Module die Bestimmungen des Studienganges, aus dem das Modul stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wieder-

holungsprüfungen.³ Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist — unter Beachtung der nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für den Studienabschluss nach § 8 a — im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht-bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen aus den Gründen des § 26 Abs. 1-3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die für die jeweilige diesbezügliche in § 26 Abs. 1-3 genannte Entscheidung zuständige Stelle auf Antrag an die jeweils in § 26 Abs. 1-3 für den Antrag genannte Stelle verlängert werden. ⁴Soweit in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die jeweilige diesbezügliche dort genannte Entscheidung eine Verlängerung einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche vorgesehen ist, entscheidet die für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 zuständige Stelle, ob eine Verlängerung der Frist nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche oder nur für einzelne Prüfungsleistungen oder einzelne Wiederholungen einer Prüfungsleistung oder Studienbereiche und ggf. jeweils in welchem Umfang erfolgt. ⁵Ihre Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 teilt die jeweils zuständige Stelle den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer sowie wenn für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 nicht der Allgemeine Prüfungsausschuss zuständig ist auch diesem mit. ⁶Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich ob und ggf. in welchem Umfang und ggf. für welche Prüfungsleistungen oder Wiederholungen einer Prüfungsleistung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des vorangegangenen Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann insoweit die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw.

dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(7) ¹§ 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt nicht für die nicht von der Universität Tübingen durchgeführten Teile des Schulpraxissemesters. ²Für die Wiederholung des Schulpraxissemesters gelten die diesbezüglichen Regelungen der RahmenVO-KM, insbes. § 6 Abs. 14 RahmenVO-KM.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit, Rückgabe des Themas

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch

- für den Fall, dass die Masterarbeit in einem der Fächer erfolgte, im jeweiligen Fach,
- für den Fall, dass die Masterarbeit im Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgte in diesem und im Masterstudiengang,

es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

VII. Mastergesamtnote

§ 21 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird eine Mastergesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Mastergesamtnote ergibt sich aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Masterarbeit wobei die Abschlussnoten der Fächer mit jeweils 27 %, die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften mit 32 % und die Masterarbeit mit 14 % zu gewichten ist. ²Für die Mastergesamtnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Die Berechnung der Abschlussnoten im jeweiligen Studienbereich wird im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Mastergesamtnote der Bezug zum Lehramtstyp 4 gemäß § 1 Abs. 4 RahmenVO-KM (Lehramt Gymnasium), das Thema der Masterarbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, für die Bildungswissenschaften und, soweit in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen, für die lehramtsbezogenen Studienbereiche im Sinne des § 8 Satz 2 RahmenVO-KM sowie für die in

anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen.³ Das erfolgreiche Absolvieren des Schulpraxissemesters ist im Masterzeugnis aufzuführen.⁴ Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.⁵ Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Masterprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.⁶ Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Der Allgemeine Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt und soweit nach der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen auch Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthält, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und Leistungspunkte in den jeweiligen Fächern sowie im Studienbereich Bildungswissenschaften,
- die Modulnoten,
- die Note der Masterarbeit
- und soweit vom Allgemeinen Prüfungsausschuss nicht anders festgelegt ob nach der Entscheidung der nach § 6 Abs. 14 RahmenVO-KM zuständigen Stellen das Schulpraxissemester bestanden oder das Schulpraxissemester nicht bestanden ist.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Gesamtnote im Masterstudiengang (Mastergesamtnote) wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note.² Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen.³ Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.⁴ Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Angabe einer relativen Note nach Satz 1-3 auch für die Abschlussnote im jeweiligen Fach bzw. für die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass insoweit die Einzelheiten zur Angabe der relativen Note durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 sowie die absolvierte Fächerkombination beurkundet.³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23a Zeugnis, Urkunde und weitere Nachweise bzw. Bescheide bei Kooperationen verschiedener Hochschulen

(1) ¹Bei Kooperation verschiedener Hochschulen kann soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-KM von den §§ 22-23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Abweichendes zu Gestaltung und Ausstellung des Zeugnisses, der Leistungsübersicht (Transcript of Records), des Diploma Supplements und der Masterurkunde und dazu, welche Inhalte bzw. Angaben und ggf. wie diese dort aufzunehmen sind, festlegen. ²Bei Kooperation verschiedener Hochschulen legt soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-KM für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) insoweit fest,

- welche Hochschule oder Hochschulen einzeln oder gemeinsam das Zeugnis, die Masterurkunde, das Diploma Supplement bzw. das Transcript of Records ausstellt bzw. ausstellen,
- ob ein einheitliches Diploma Supplement bzw. Transcript of Records oder ob von den an der Kooperation beteiligten Hochschulen jeweils getrennte solche Dokumente ausgestellt werden,
- ob auf dem Transcript of Records von jeder Hochschule nur die an dieser Hochschule erbrachten Leistungen oder auch die an der anderen Hochschule im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen aufgeführt werden und ob und ggf. wie die an der anderen Hochschule erbrachten Leistungen im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht werden,
- ob und ggf. wie und auf welchen der vorgenannten Dokumente (Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement) bei einer Kooperation verschiedener Hochschulen eine Nennung auch der kooperierenden Hochschule erfolgt.

³Dabei beachtet der Allgemeine Prüfungsausschuss insbesondere § 8 Satz 5 RahmenVO-KM („Bei Kooperation verschiedener Hochschulen nach § 2 Absatz 7 werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Masterzeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Einschreibung besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen von den beteiligten Hochschulen.“) und § 8 Satz 6 RahmenVO-KM („Bei Studiengängen im Lehramt Gymnasium mit dem Fächern Bildende Kunst oder Musik werden die Bachelor- und Masterzeugnisse in der Regel von der Kunsthochschule oder der Musikhochschule ausgestellt.“).

(2) ¹Außerdem kann bei Kooperation verschiedener Hochschulen soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-KM für andere Nachweise bzw. für Bescheide von den Regelungen des Allgemeinen Teils und der jeweiligen Besonderen Teile dieser Ordnung abweichende Regelungen zu Zuständigkeit, Ausstellung und Gestaltung festlegen (einschließlich dazu, welche Inhalte bzw. Angaben und ggf. wie diese dort aufzunehmen sind und einschließlich dazu, welche Hochschule oder Hochschulen einzeln oder gemeinsam diese ausstellen und ob diese als einheitliche Dokumente oder ob von den beteiligten Hochschulen – ggf. für welchen Bereich – jeweils getrennte solche Dokumente ausgestellt werden).

§ 24 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches, Bescheinigung über die erbrachten Leistungen bei Verlust des Prüfungsanspruches

(1) ¹Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Fach oder Studienbereich oder den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren haben, erhalten

(a) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für ein Fach darüber vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss, bzw.
(b) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für den Studienbereich Bildungswissenschaften darüber vom Allgemeinen Prüfungsausschuss, bzw.
c) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruchs auch für den Masterstudiengang zusätzlich darüber vom Allgemeinen Prüfungsausschuss
einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.²Der Bescheid nach Satz 1 Buchstabe (b) und der Bescheid nach Satz 1 Buchstabe (c) können miteinander zu einem einheitlichen Bescheid verbunden werden.³§ 8a Satz 3, § 1 Abs. 8 Satz 3-5, § 3c Abs. 2 Satz 8-10, § 3c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 2 Satz 8-10 und § 26 bleiben unberührt.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch in einem Fach oder Studienbereich oder den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem für den Studienbereich bzw. für das Fach jeweils zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studienbereich erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung im jeweiligen Studienbereich noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Fach bzw. Studienbereich, bzw. im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang auch dieser, erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins der Prüfungsleistung möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.
³Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt

die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.³ In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studienbereich ausschließen.⁴ Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(5) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss (dies gilt auch, sofern als Begründung für die Versäumnis bzw. den Rücktritt ein Grund geltend gemacht wird, bei dem zur Entscheidung über eine auf diesen nach § 1 Abs. 8 Satz 3-5 bzw. § 3c Abs. 2 Satz 8-10 bzw. § 3c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 2 Satz 8-10 bzw. § 26 bzw. § 19 Abs. 2 Satz 3-4, Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gestützte Verlängerung der Frist für den Studienabschluss bzw. der Frist für die Wiederholungsprüfung oder zur Entscheidung über das Vertreten müssen einer Überschreitung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a bzw. der Frist für die Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung der Allgemeine Prüfungsausschuss bzw. im Fall des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die Rektorin bzw. der Rektor zuständig wäre).² Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Werden Module aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Module die Bestimmungen des Studienganges, aus dem das Modul stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen, Fristverlängerung wegen Tätigkeit in Gremien bzw. Organen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet.² Der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit.³ Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag einheitlich für den gesamten Masterstudiengang und alle Studienbereiche über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Allgemeinen Prüfungsausschuss hin berechtigt, insoweit die Frist für den Studienabschluss nach § 8a um eine angemessene Frist nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehnen Frist zu verlängern.² Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung und für welche Studienbereiche eine Verlängerung gewährt wird.³ Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen.⁴ Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Fachprüfungsausschüsse der studierten Fächer anhören.⁵ Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Ände-

rungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Allgemeine Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden sowie den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer unverzüglich mit.

(3) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Allgemeinen Prüfungsausschuss unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor. ²Das Ergebnis wird dem Allgemeinen Prüfungsausschuss und den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mitgeteilt.

(4) ¹Bei Hinzunahme / Wechsel eines oder mehrerer der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 26 über eine Verlängerung im jeweiligen Studienbereich zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob eine für die vor dieser Hinzunahme / für die vor diesem Wechsel studierten Studienbereiche nach § 26 gewährte Verlängerung der Frist für den jeweiligen bisher studierten Studienbereich für diesen fortgilt bzw. ob diese nach § 26 gewährte Verlängerung auch für den jeweiligen vor der Hinzunahme / dem Wechsel nicht studierten Studienbereich gilt bzw. ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor der Hinzunahme / vor dem Wechsel nicht studierten Studienbereich nach § 26 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(5) ¹§ 24 Abs. 1, § 8a Satz 5 und § 25 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 25 Abs. 4 Satz 1), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Mastergesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden, soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Mastergesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

X. Anlagen

Anlage 1: Wählbare Fächer nach § 1 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1

1. Biologie
2. Chemie
3. Chinesisch
4. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
5. Englisch
6. Evangelische Theologie
7. Französisch
8. Geographie
9. Geschichte
10. Griechisch
11. Informatik
12. Islamische Religionslehre
13. Italienisch
14. Katholische Theologie
15. Latein
16. Mathematik
17. Naturwissenschaft und Technik (NwT)
18. Philosophie/Ethik
19. Physik
20. Politikwissenschaft
21. Russisch
22. Spanisch
23. Sport
24. Wirtschaftswissenschaft

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots)

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Amtl.Bek.UT 20/2018, S. 795) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education

(M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Studienbereich Bildungswissenschaften die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Studienbereich Bildungswissenschaften vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Studienbereich Bildungswissenschaften und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studenvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(5) ¹Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen ihrer Ausbildung in einem Portfolio. ²Die Arbeit am Portfolio ist Teil der im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringenden Studienleistungen.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Studienbereiches Bildungswissenschaften im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Studienbereich Bildungswissenschaften sind insgesamt 33 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Studienbereich absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Inhalte zu Grundfragen der Inklusion werden im Masterstudiengang im Studienbereich Bildungswissenschaften mit mindestens 6 CP studiert. ³Das Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
BWS-ME 1	Schulpädagogik I	1–2	6
BWS-ME 2	Schulpädagogik II	3–4	6
BWS-ME 3	Inklusion, Diversität und Heterogenität	2–3	9
BWS-ME 4	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	2–3	6
BWS-ME 5	Vertiefung	3–4	6
Summe: 33			
BWS-ME 6	Masterarbeit (falls im Studienbereich Bildungswissenschaften absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Studienbereiches Bildungswissenschaften mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt

⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studienbereich Bildungswissenschaften ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studienbereich Bildungswissenschaften können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende

Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

(1) Über zum Studienbereich Bildungswissenschaften verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

(2) ¹Zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- der Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an baden-württembergischen Hochschulen;
- der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an baden-württembergischen Hochschulen.

²Über weitere zum Masterstudiengang Lehramt Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Studienbereich Bildungswissenschaften absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Im Bereich „Sprachliche Heterogenität“ (Teil von BWS-ME 3) kann nur dann eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn in diesem Bereich auch im Modul BWS-ME 5 mindestens 4 CP erworben wurden.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften ein, sondern geht danach in die Berechnung der

Mastergesamtnote ein).² Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
BWS-ME 1	Schulpädagogik I	1–2	6
BWS-ME 2	Schulpädagogik II	3–4	6
BWS-ME 3	Inklusion, Diversität und Heterogenität	2–3	6
BWS-ME 4	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	2–3	6
BWS-ME 5	Lehren und Lernen mit digitalen Medien	2–3	3
BWS-ME 6	Vertiefung	3–4	6
Summe: 33			
BWS-ME 7	Masterarbeit (falls im Studienbereich Bildungswissenschaften absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

“

2. § 6 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Im Bereich „Sprachliche Heterogenität“ (Teil von BWS-ME 3) kann nur dann eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn in diesem Bereich auch im Modul BWS-ME 6 mindestens 6 CP erworben wurden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studienbereich Bildungswissenschaften im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das Fach Biologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 1 für das Fach Biologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 1 für das Fach Biologie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination des Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im

Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Biologie die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination des Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Biologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Biologie und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Biologie im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Biologie sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Biologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
Bio 147	Ökologie und Biodiversität II M. Ed.	2	7
Bio 142	Vertiefungsmodul Biologie M. Ed.	1–4	15
Bio 141	Fachdidaktik Biologie III	1–4	6
Summe: 28			
Bio 144	Masterarbeit (falls im Fach Biologie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Biologie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Biologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Biologie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Biologie entfallenden 6 CP werden in dem Modul Bio 141 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Biologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Biologie können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Biologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die

folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Biologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie.

²Über weitere zum Fach Biologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Biologie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Biologie absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Biologie ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Biologie ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das Fach Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 20 für das Fach Biologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 930) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die Modultabelle in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
Bio-EXL	Exkursionsmodul (Lehramt)	1-4	4
Bio-BNE	Ethik und Bildung für Nachhaltige Entwicklung	1 oder 3	3
Bio-VTM	Vertiefungsmodul (Lehramt)	1-4	15
Bio-FD3	Fachdidaktik Biologie III	1-4	6
			Summe: 28
Bio-MED	Masterarbeit (falls im Fach Biologie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

“

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Biologie absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte von mindestens 2 der folgenden in § 3 genannten Module: Exkursionsmodul (Lehramt), Ethik und Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Vertiefungsmodul (Lehramt), Fachdidaktik Biologie III.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das Fach Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 2 für das Fach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 2 für das Fach Chemie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination

dieses Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Chemie die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Chemie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Chemie und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Chemie im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Chemie sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Chemie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
CLAM	Chemie Lehramt Master	2–3	9
IMC	Intensivkurs Methoden der Chemie	3–4	13
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie	3–4	13
FDCM	Fachdidaktik Chemie Master	1–2	6
Summe: 28			

MALA	Masterarbeit (falls im Fach Chemie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)
------	--	---	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Chemie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Chemie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Chemie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Wird die Masterarbeit im Fach Chemie erbracht, ist das Modul IMC zu belegen; wird die Masterarbeit nicht im Fach Chemie erbracht, ist das Modul VPC zu belegen. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Chemie entfallenden 6 CP werden in dem Modul FDCM erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Chemie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Chemie können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Chemie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Diplomstudiengang Chemie;
- Diplomstudiengang Biochemie;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Chemie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Chemie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie.

²Über weitere zum Fach Chemie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Chemie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Chemie absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: FDCM und IMC.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Chemie ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Chemie ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das Fach Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.11.2024 den nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 2 für das Fach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

Artikel 1

1) § 5 wird eingefügt und neugefasst:

„§ 5 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle mündliche Prüfungsleistungen des Moduls CLAM.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Polmann
Rektorin

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination

dieses Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Chinesisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Chinesisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Chinesisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Chinesisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Chinesisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
SIN-ME-1	Fachdidaktik II	1	6
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung	2–3	7
SIN-ME-3	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies II	2–3	9
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung	3–4	6
			Summe: 28

SIN-ME-5	Masterarbeit (falls im Fach Chinesisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)
----------	--	---	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Chinesisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Chinesisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Chinesisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Chinesisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul SIN-ME-1 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Chinesisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Chinesisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Chinesisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Chinesisch;
- Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.).

²Über weitere zum Fach Chinesisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Chinesisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Chinesisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Chinesisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Chinesisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. Die Tabelle in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
SIN-ME-1	Fachdidaktik Chinesisch II	1	6
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung Chinesisch	2–3	9
SIN-ME-3	Ausbaumodul Sinologie/Chinese Studies	2–3	7
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung Chinesisch	3–4	6
Summe: 28			
SIN-ME-5	Masterarbeit (falls im Fach Chinesisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

2. In § 3 Abs. 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4–5 neu hinzugefügt:

„Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-ME-2 und SIN-ME-4 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest.⁵ Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-mutter-sprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Fach Chinesisch vor dem vorstehend genannten

Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Fach Chinesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴ Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen
Deutsch als Zweitsprache**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die

Kombination dieses Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.
²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
DEU-ME-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	1–2	13
DEU-ME-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	3	9
DEU-ME-3	Ausgewählte Fragestellungen der Sprach- und Literaturdidaktik Deutsch	4	6
		Summe: 28	
DEU-ME-4	Masterarbeit (falls im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

~~ANMERKUNG~~
^Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache entfallenden 6 CP werden in dem Modul DEU-ME-3 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw.

durchgeführt werden.⁴ Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.⁵ Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch.

²Über weitere zum Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen in den folgenden nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle vorgesehenen Modulen: DEU-ME-1 bei einer Masterarbeit im Bereich Literatur bzw. DEU-ME-2 bei einer Masterarbeit im Bereich Sprache.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M.Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch (bis Sommersemester 2022
Bezeichnung des Fachs „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 4 für das Fach Deutsch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der

Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Deutsch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) ¹Für die im Fach Deutsch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch. ²Das Fach Deutsch vermittelt dabei die Kenntnisse und Kompetenzen in dem in § 6 Abs. 5 Satz 2 RahmenVO-KM sowie in Anlage 1 dieser Ordnung genannten Fach „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Deutsch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Deutsch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Deutsch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Deutsch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Deutsch					
2-4	DEU-ME-1	P	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H + mP	13
2-4	DEU-ME-2	P	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	mP	9

2	DEU-ME-3	P	Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik Deutsch	K	6
Masterarbeit					
4	DEU-ME-4	WP	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Deutsch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Deutsch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Deutsch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Deutsch entfallenden 6 CP werden im Modul DEU-ME-3 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Deutsch ist deutsch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Deutsch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teil-

studiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Deutsch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch.

²Über weitere zum Fach Deutsch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Deutsch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Deutsch absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: DEU-ME-1 bei einer Masterarbeit im Bereich Literatur bzw. DEU-ME-2 bei einer Masterarbeit im Bereich Sprache bzw. DEU-ME-3 bei einer Masterarbeit im Bereich Fachdidaktik.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Deutsch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Deutsch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Master of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Master of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Master of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Master of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 5 für das Fach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 5 für das Fach Englisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination

dieses Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Englisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Englisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Englisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Englisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Englisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Englisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
ENG_ME_1	Master Module: Linguistics	3	8
ENG_ME_2	Master Module: Literary and Cultural Studies	2	8
ENG_ME_3	Colloquium and Independent Study	4	6
ENG_ME_4	Master Module: Teaching English as a Foreign Language	1–2	6
Summe: 28			

ENG_ME_5	Master Thesis (falls im Fach Englisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)
----------	---	---	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Englisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Englisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Englisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Englisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul ENG_ME_4 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Englisch ist englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Englisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Deutsch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Englisch erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters des Faches Englisch: 9 CP;
- bis zum Ende des 3. Fachsemesters des Faches Englisch: 15 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Englisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Englisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Englisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Englisch.

²Über weitere zum Fach Englisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Englisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Englisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle vorgesehenen Modulen in demjenigen Studienbereichs des Faches Englisch, in dem die Masterarbeit thematisch angesiedelt ist, dies ist eines der Module der Serie ENG_ME_1, ENG_ME_2, ENG_ME_4.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Englisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Englisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt

Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Evangelische Theologie die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Evangelische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Evangelische Theologie und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Evangelische Theologie im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Evangelische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
M1	Altes und Neues Testament	2–3	10
M2	Kirchengeschichte und Systematische Theologie	3–4	10

M3	Religionspädagogik mit Fachdidaktik Evangelische Theologie und Praktische Theologie	1–2	8
Summe: 28			
M4	Masterarbeit (falls im Fach Evangelische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Evangelische Theologie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Evangelische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Evangelische Theologie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Evangelische Theologie entfallenden 6 CP werden in dem Modul M3 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Evangelische Theologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Evangelische Theologie können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module M1, M2 und M3 sind das Latinum und das Graecum.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Evangelische Theologie erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters des Faches Evangelische Theologie: 10 CP in den Modulen M1, M2 und M3.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Evangelische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Evangelische Theologie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Theologie;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Evangelische Theologie.

²Über weitere zum Fach Evangelische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Evangelische Theologie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Evangelische Theologie absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von 8 CP in den folgenden in § 3 genannten Modulen: M1, M2 oder M3; und

- das Latinum und das Graecum.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nach Wahl der oder des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in lateinischer Sprache verfasst sein.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Evangelische Theologie ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Evangelische Theologie ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein).
²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehende Änderungssatzung für den Besonderen Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.10.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Arten von Prüfungsleistungen; Beteiligung der Kirche an mündlicher Prüfung

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

(2) Zu den im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichneten mündlichen Prüfungen muss vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eingeladen werden. Falls von dort eine Person entsandt wird, nimmt diese als ggf. zusätzliche Beisitzerin mit beratender Stimme an der Prüfung teil. Die Regelung des § 4 Absatz 5 S. 2 und 3 des AT dieser Satzung gilt auch für diese Person. Die von der Kirche entsandte Person ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Sofern diese Person als Beisitzerin teilnimmt, unterzeichnet sie das Protokoll.“

und das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 17.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 7 für das Fach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Französisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Französisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Französisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Französisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Französisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Französisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	1	6
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	2	8
FRA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	2	8
FRA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3	8

FRA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	3	8
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	3–4	6
Summe: 28			
FRA_MED_MA	Masterarbeit (falls im Fach Französisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Französisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Französisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_MED_LKW I, FRA_MED_LKW II, FRA_MED_SW I und FRA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II oder FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Französisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul FRA_MED_FD erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Französisch ist deutsch. ²Die Prüfungsleistungen in den Modulen FRA_MED_LKW II bzw. FRA_MED_SW II sowie FRA_MED_WV sind in französischer Sprache zu erbringen. ³Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Französisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

⁴Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁵Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in FRA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD sowie FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II bzw. FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Französisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Französisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch.

²Über weitere zum Fach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Französisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Französisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW I bzw. FRA_MED_SW I.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Französisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Französisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Bei der Bildung der Abschlussnote wird das Modul FRA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 7 für das Fach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der

Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Französisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Französisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Französisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Französisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Französisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Französisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Faches Französisch					
1-2	FRA_MED_FD	P	Fachdidaktik Französisch II	H	6
2-3	FRA_MED_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt)	K	9
2-3	FRA_MED_SK	WP	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

2-3	FRA_MED_LK	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
2-3	FRA_MED_S	WP	Sprachwissenschaft (Schwerpunkt)	K	9
4	FRA_MED_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
Masterarbeit					
4	FRA_MED_MA	WP	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Französisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Französisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Französisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul FRA_MED_L nur in Verbindung mit FRA_MED_SK und das Modul FRA_MED_S nur in Verbindung mit FRA_MED_LK belegt wird. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Französisch entfallenden 6 CP werden im Modul FRA_MED_FD erbracht.

(4) ¹Im Rahmen des Faches Französisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistentenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. ²Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind; eine weitere Möglichkeit zur Anrechnung kann gegebenenfalls im Schulpraxissemester bestehen. ³Der Auslandsaufenthalt kann auch bereits im Rahmen des Bachelor of Education erbracht worden sein. ⁴Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Französisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Französisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul FRA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_L bzw. FRA_MED_LK und FRA_MED_S bzw. FRA_MED_SK;
- für die Prüfungen im Modul FRA_MED_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_L, FRA_MED_LK, FRA_MED_S und FRA_MED_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);

- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Französisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Französisch.

²Über weitere zum Fach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Französisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Französisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: FRA_MED_FD und FRA_MED_L bzw. FRA_MED_S.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Französisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Französisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Bei der Bildung der Abschlussnote wird das Modul FRA_MED_L bzw. FRA_MED_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul FRA_MED_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Französisch bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Französisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Französisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 8 für das Fach Geographie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 8 für das Geographie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und

soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Geographie die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Geographie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Geographie und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Geographie im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Geographie sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Geographie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
GEO 55	Mensch – Umwelt	1	6
GEO 24	Geographische Informationssysteme	2	6
GEO 56	Fachdidaktik 2: Vertiefung nach dem Praxissemester	3	6
GEO 62	Geographisches Kolloquium	3	4
GEO 43	Regionale Geographie Global	4	6

Summe: 28			
GEO 63	Masterarbeit (falls im Fach Geographie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Geographie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Geographie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Geographie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Das Modul GEO 55 kann in Absprache mit den Modulverantwortlichen durch das Modul Umweltgeographie (GEO 85) aus dem Master-Studiengang Physische Geographie „Umweltgeographie“ ersetzt werden. ⁴Das Modul GEO 43 kann in Absprache mit den Modulverantwortlichen durch das Modul Geographien ökonomischer Strukturen und Prozesse (GEO 81) oder das Modul Geographien urbaner Strukturen und Prozesse (GEO 82) aus dem Master-Studiengang Humangeographie „Global Studies“ ersetzt werden. ⁵Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Geographie entfallenden 6 CP werden in dem Modul GEO 56 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Geographie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geographie können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Geographie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geographie.

²Über weitere zum Fach Geographie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Geographie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Geographie absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Geographie ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Geographie ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 8 für das Fach Geographie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
GEO 79	Mensch und Umwelt	1	6
GEO 81	Fachdidaktik 2	2	6
GEO 34	Geographische Informationssysteme	3	6
GEO 89	Fachwissenschaftliche Vertiefung	3	4
GEO 43	Regionale Geographie 2	4	6
Summe: 28			
GEO 90	Masterarbeit (falls im Fach Geographie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

“

2. In § 3 Abs. 2 entfallen die Sätze 3 und 4 ersatzlos; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen

abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Geographie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Geographie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das Fach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegen-

den Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Geschichte die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Geschichte vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Geschichte und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Geschichte im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Geschichte sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	1	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	2	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	3	9

Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4	4
Summe: 28			
Gesch_ME_AB	Masterarbeit (falls im Fach Geschichte absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Geschichte zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Geschichte mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Geschichte zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Geschichte entfallenden 6 CP werden in dem Modul Gesch_ME_AM_1 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Geschichte ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Gesch_ME_AM_1, Gesch_ME_AM_2, Gesch_ME_AM_3 und Gesch_ME_AM_4 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Geschichte verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächern und Erweiterungsfächern [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Geschichte;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Geschichte;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Geschichte.

²Über weitere zum Fach Geschichte verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Geschichte absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls aus derjenigen Epoche (bzw. der Geschichtsdidaktik), in deren Bereich die Masterarbeit angefertigt werden soll.

- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Geschichte ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Geschichte ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Abweichend von Satz 1 wird bei der Bildung der Abschlussnote im Fach Geschichte das Modul Gesch_ME_AM_1 mit 20 %, das Modul Gesch_ME_AM_2 mit 20 %, das Modul Gesch_ME_AM_3 mit 20 % und das Modul Gesch_ME_AM_4 mit 40 % gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Griechisch**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das Fach Griechisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 10 für das Fach Griechisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Griechisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Griechisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Griechisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Griechisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Griechisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Griechisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
GRI-ME-1	Griechische Sprache IV	3–4	12
GRI-ME-2	Griechische Literatur IV	2–3	10
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	1–2	6
Summe: 28			

GRI-ME-3	Masterarbeit (falls im Fach Griechisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)
----------	--	---	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Griechisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Griechisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Griechisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul GRI-ME-FD erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Griechisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Griechisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Altgriechisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-ME-1 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch entsprechend der Fähigkeit, mittelschwere Texte aus dem Altgriechischen und ins Altgriechische zu übersetzen;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Griechisch erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters des Faches Griechisch: 10 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Griechisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Griechisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch.

²Über weitere zum Fach Griechisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Griechisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Griechisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Griechisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Griechisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Abweichend von § 3 Abs. 2 werden bei der Bildung der Abschlussnote im Fach Griechisch die Module GRI-ME-1 und GRI-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 11 für das Fach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit

im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Informatik die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Informatik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Informatik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Informatik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
INFL21	Wahlpflichtmodul II	2	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	3	9
INFL23	Wahlpflicht-Seminar	4	4
INFL03	Fachdidaktik III	1	6
			Summe: 28
INFL31	Masterarbeit (falls im Fach Informatik absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Informatik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Informatik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Informatik entfallenden 6 CP werden in dem Modul INFL03 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Informatik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Informatik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Informatik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der

entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Studiengang Medizininformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Informatik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Informatik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Informatik.

²Über weitere zum Fach Informatik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Informatik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Informatik absolviert wird sind die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Informatik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Informatik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 11 für das Fach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

Artikel 1

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Studium des Faches Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Informatik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	INFL03	P	Fachdidaktik III	Schriftliche Prüfungsleistung	6
2-3	INFL21	P	Wahlpflichtmodul II	K	18
3	INFL23	P	Wahlpflichtseminar	Schriftliche Prüfungsleistung	4
			Summe		28
4	INFL31	P	Masterarbeit (wahlweise in einem der beiden Fächer)	Masterarbeit	(15)

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils

empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Informatik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt; für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Informatik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Informatik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.³ Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Informatik entfallenden 6 CP werden in dem Modul INFL03 erbracht.

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden

Regelungen für die Kombination dieses Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Islamische Religionslehre die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Für die im Fach Islamische Religionslehre vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Islamische Religionslehre und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium des Faches Islamische Religionslehre im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.
- (2) ¹Im Fach Islamische Religionslehre sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Islamische Religionslehre erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
ISL-ME-1	Fachdidaktische und theologische Auswertung des Praxissemesters	1	4
ISL-ME-2	Schwerpunktmodul 1: quellenbezogene Studien	2	9
ISL-ME-3	Schwerpunktmodul 2: kulturbezogene Studien	2	9
ISL-ME-4	Geschichte und Gegenwart des Islam in Europa	3	9

ISL-ME-5	Islam and Religious Pluralism – Muslim Perceptions of the Religious “Other”	3	9
ISL-ME-6	Schulbezogene Vertiefung und Forschung	3-4	6
Summe: 28			
ISL-ME-7	Masterarbeit (falls im Fach Islamische Religionslehre absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Islamische Religionslehre zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Islamische Religionslehre mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Islamische Religionslehre zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Zwei der Module ISL-ME-2 bis ISL-ME-5 werden fakultativ gewählt. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Islamische Religionslehre entfallenden (mind.) 6 CP werden in den Modulen ISL-ME-1 und ISL-ME-6 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Islamische Religionslehre ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Islamische Religionslehre können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Arabisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Islamische Religionslehre verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Islamische Theologie im europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts;
- Studiengang Praktische Islamische Theologie „Seelsorge“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Islamische Religionslehre;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Islamische Religionslehre.

²Über weitere zum Fach Islamische Religionslehre verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Islamische Religionslehre zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Islamische Religionslehre absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Islamische Religionslehre ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Islamische Religionslehre ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Amtl.Bek.UT 21/2018, S. 889) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
M.Ed.-1	Fachdidaktische und theologische Auswertung des Praxissemesters	1	4
M.Ed.-2	Schwerpunktmodul 1: Interreligiöse Studien	2 + 3	9
M.Ed.-3	Schwerpunktmodul 2: Religion und Gesellschaft	2 + 3	9
M.Ed.-4	Schwerpunktmodul 3: Theoretische Zugänge zu Religion	2 + 3	9
M.Ed.-5	Schulbezogene Vertiefung und Forschung	4	6
			Summe: 28
M.Ed.-6	Masterarbeit Islamische Religionslehre (falls im Fach Islamische Religionslehre absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

- “
2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ISL-ME-2 bis ISL-ME-5“ ersetzt durch die Worte „M.Ed.-2, M.Ed.-3 und M.Ed.-4“.
 3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „ISL-ME-1 und ISL-ME-6“ ersetzt durch die Worte „M.Ed.-1 und M.Ed.-5“.
 4. In § 5a Satz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Worte „Praktische Islamische Theologie „Seelsorge““ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie (Seelsorge)“.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. Ed. Lehramt Gymnasium im Fach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Italienisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Italienisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Italienisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Italienisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Italienisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Italienisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	1	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	2	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	2	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3	8

ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	3	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	3–4	6
Summe: 28			
ITA_MED_MA	Masterarbeit (falls im Fach Italienisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Italienisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Italienisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_MED_LKW I, ITA_MED_LKW II, ITA_MED_SW I und ITA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II oder ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Italienisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul ITA_MED_FD erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Fach Italienisch ist deutsch. ²Die Prüfungsleistungen in den Modulen ITA_MED_LKW II, ITA_MED_SW II und ITA_MED_WV sind in italienischer Sprache zu erbringen. ³Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Italienisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Italienisch;
- Englisch.

⁴Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁵Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in ITA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD sowie ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II bzw. ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Italienisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

²Über weitere zum Fach Italienisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Italienisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Italienisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW I bzw. ITA_MED_SW I.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Italienisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Italienisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Bei der Bildung der Abschlussnote wird das Modul ITA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der

Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Italienisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Für die im Fach Italienisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Italienisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium des Faches Italienisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.
- (2) ¹Im Fach Italienisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Italienisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Fachs Italienisch					
1-2	ITA_MED_FD	P	Fachdidaktik Italienisch II	H	6
2-3	ITA_MED_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt)	K	9
2-3	ITA_MED_SK	WP	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

2-3	ITA_MED_LK	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
2-3	ITA_MED_S	WP	Sprachwissenschaft (Schwerpunkt)	K	9
4	ITA_MED_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
Masterarbeit					
4	ITA_MED_MA	WP	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Italienisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Italienisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul ITA_MED_L nur in Verbindung mit ITA_MED_SK und das Modul ITA_MED_S nur in Verbindung mit ITA_MED_LK belegt wird.

⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Italienisch entfallenden 6 CP werden im Modul ITA_MED_FD erbracht.

(4) ¹Im Rahmen des Faches Italienisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturrbaum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistentenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. ²Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind; eine weitere Möglichkeit zur Anrechnung kann gegebenenfalls im Schulpraxissemester bestehen. ³Der Auslandsaufenthalt kann auch bereits im Rahmen des Bachelor of Education erbracht worden sein. ⁴Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Italienisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Italienisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul ITA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_L bzw. ITA_MED_LK und ITA_MED_S bzw. ITA_MED_SK;
- für die Prüfungen im Modul ITA_MED_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_L, ITA_MED_LK, ITA_MED_S und ITA_MED_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Italienisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);

- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

²Über weitere zum Fach Italienisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Italienisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Italienisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: ITA_MED_FD und ITA_MED_L bzw. ITA_MED_S.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Italienisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Italienisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Bei der Bildung der Abschlussnote wird das Modul ITA_MED_L bzw. ITA_MED_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA_MED_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang

Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁵ Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁶ Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁷ Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Katholische Theologie die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Für die im Fach Katholische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Katholische Theologie und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium des Faches Katholische Theologie im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.
- (2) ¹Im Fach Katholische Theologie sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Katholische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
LMS 1	Fachdidaktik Katholische Theologie und Praktische Theologie	1	4
LMS 2	Biblische Theologie und Historische Theologie	2	9

LMS 3	Systematische Theologie und Theologische Ethik	3	9
LMS 4	Theologische Schwerpunktbildung	4	6
Summe: 28			
LMS 5	Masterarbeit (falls im Fach Katholische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Katholische Theologie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Katholische Theologie mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Katholische Theologie zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Katholische Theologie entfallenden 6 CP werden in den Modulen LMS 1 (2 CP Fachdidaktik), LMS 2 (2 CP Fachdidaktik) und LMS 3 (2 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Katholische Theologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen im Fach Katholische Theologie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Katholische Theologie können Kenntnisse in folgenden Sprachen gefordert werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch (Bibelgriechisch).

⁴Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁵Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LMS 1, LMS 2, LMS 3 und LMS 4 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums und Kenntnisse der Sprache Altgriechisch (Bibelgriechisch), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Katholische Theologie erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Faches Katholische Theologie: 22 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Katholische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Katholische Theologie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Katholische Theologie.

²Über weitere zum Fach Katholische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Katholische Theologie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Katholische Theologie absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: LMS 1, LMS 2 und LMS 3 oder LMS 4.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Katholische Theologie ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Katholische Theologie ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 14.03.2019 die nachstehende Änderungssatzung für den Besonderen Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.04.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst

„§ 5 Arten von Prüfungsleistungen; Beteiligung der Kirche an mündlicher Prüfung

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

(2) Zu der im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichneten mündlichen Prüfung muss vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Katholischen Kirche eingeladen werden. Falls von dort eine Person entsandt wird, nimmt diese als ggf. zusätzliche Beisitzerin an der Prüfung teil. Die Regelung des § 4 Absatz 5 S. 2 und 3 des AT dieser Satzung gilt auch für diese Person. Die von der Kirche entsandte Person ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Sofern diese Person als Beisitzerin teilnimmt, unterzeichnet sie das Protokoll.“

und das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.04.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 15 für das Fach Latein**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 15 für das Fach Latein der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 15 für das Fach Latein

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Latein die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Latein vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Latein und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Latein im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Latein sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Latein erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
LAT-ME-1	Lateinische Sprache IV	3–4	9
LAT-ME-2	Lateinische Literatur IV	2–3	13
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	1–2	6
Summe: 28			
LAT-ME-3	Masterarbeit (falls im Fach Latein absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Latein zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Latein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Latein zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Latein entfallenden 6 CP werden in dem Modul LAT-ME-FD erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Latein ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Latein können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-ME-1 sind Kenntnisse in der Sprache Latein entsprechend der Fähigkeit, mittelschwere Texte aus dem Lateinischen und ins Lateinische zu übersetzen;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Latein erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters des Faches Latein: 10 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Latein verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Latein;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Latein.

²Über weitere zum Fach Latein verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Latein zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Latein absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen;
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Latein ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Latein ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.
³Abweichend von § 3 Abs. 2 werden bei der Bildung der Abschlussnote im Fach Latein die Module LAT-ME-1 und LAT-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Mathematik die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Mathematik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Mathematik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlene Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Mathematik							
2	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
4	MAT-40-52	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW		R	4
Abschnitt 2: Fachdidaktik Mathematik							
1–2	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o.R o. H	6
Abschnitt 3: Masterarbeit							
4	MAT-40-53	Masterarbeit (falls im Fach Mathematik absolviert, vgl. Satz 1)		PM		MA	(15)
Summe							28 + (15 CP Masterarbeit)
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, ÜN=Übungsnachweis, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(4) Die auf die Fachdidaktik im Fach Mathematik entfallenden 6 CP werden in dem Modul MAT-80-03 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Mathematik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Mathematik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls MAT-40-52 ist der Erwerb der CP mindestens eines der Module MAT-20-20 oder MAT-40-51.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Mathematik erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Faches Mathematik: 18 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Mathematik absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP mindestens eines der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: MAT-20-02 oder MAT-40-51.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik
(NwT)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Studienberatung
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Für die im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.
- (2) ¹Im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
MNWT11	Energie und Sensorik	1–2	12
MNWT12	Konstruktion und Regelung	3	6

MNWT13	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	3–4	10
Summe: 28			
MA	Masterarbeit (falls im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) entfallenden 6 CP werden in den Modulen MNWT11 (3 CP Fachdidaktik) und MNWT13 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT): 12 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT);
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT).

²Über weitere zum Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: MNWT11 und MNWT12.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 915) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
1	MNWT01	P	Sensorik und Mikrocontroller	-	9
2	MNWT02	P	Konstruktion und Regelung	K oder H oder mP	9
3-4	MNWT03	P	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	K oder H oder mP	10
Masterarbeit					
4	MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Naturwissenschaft und Technik (NwT) mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) entfallenden 6 CP werden in den Modulen MNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und MNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: MNWT01 und MNWT02.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im

hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Philosophie/Ethik die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Philosophie/Ethik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Philosophie/Ethik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
Phi-ME-01	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	1–4	11
Phi-ME-02	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	1–4	11
Phi-ME-03	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	1–4	11

Phi-ME-04	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	1–4	11
Phi-ME-05	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	3–4	6
Summe: 28			
Phi-ME-06	Masterarbeit (falls im Fach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Philosophie/Ethik entfallenden 6 CP werden in dem Modul Phi-ME-05 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Philosophie/Ethik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03, Phi-ME-04 und Phi-ME-05 sind das Latinum oder das Graecum.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Philosophie/Ethik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Philosophie/Ethik absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in zwei der nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des

Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein).² Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 920) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2021 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

"

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-4	PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	H	11
1-4	PHIL-ME_02	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	H	11
1-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	H	6
Summe: 28					
4	PHIL-ME_04	WP	Masterarbeit (falls im Fach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	Masterarbeit u. mP	(15)

"

2. In § 3 Abs. 3 wird das Kürzel „Phi-ME-05“ ersetzt durch das Kürzel „PHIL-ME_03“.

3. In § 5a wird nach dem Doppelpunkt der Text des Spiegelstrichs wie folgt neu gefasst:

- „- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01, PHIL-ME_02 und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

4. Nach § 5b wird folgender § 5c neu eingefügt:

„§ 5c Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP mindestens eines der Module PHIL-ME_01 oder PHIL-ME_02.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Studienberatung
 - § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination

dieses Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Physik die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Physik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Physik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Physik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Physik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
MLP10	Moderne Physik B und Fachdidaktik 4	1–2	12
MLP11	Moderne Physik C	3–4	10
MLP12	Fachdidaktik 5 und Wahlpflicht	3–4	6
Summe: 28			
MLP13	Masterarbeit (falls im Fach Physik absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Physik entfallenden 6 CP werden in den Modulen MLP10 (3 CP Fachdidaktik) und MLP12 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Physik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Physik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Physik erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Faches Physik: 11 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Physik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Physik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Physik.

²Über weitere zum Fach Physik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Physik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Physik absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP des folgenden in § 3 genannten Moduls: MLP10.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Physik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Physik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 925) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium des Faches Physik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Physik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	MLP110	P	Moderne Physik B u. Fachdidaktik 4	K / mP	12
3	MLP111	P	Moderne Physik C	K / mP	10
4	MLP112	P	Fachdidaktik 5 und Vertiefung	H / K / mP	6
4	MLP113	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Physik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Physik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Physik entfallenden 6 CP werden in den Modulen MLP110 (3 CP Fachdidaktik) und MLP112 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Physik absolviert wird, sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP des folgenden in § 3 genannten Moduls: MLP110.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Physik bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Masterarbeit

§ 7 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der

Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Politikwissenschaft die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Politikwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Politikwissenschaft und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Politikwissenschaft im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Politikwissenschaft sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
PW1	Vergleichende Analyse politischer Systeme	3	9
PW2	Europäische Politik und Internationale Beziehungen	2	9
PW3	Politische Ökonomie und Politikfeldanalyse	2	9
PW4	Friedens- und Konfliktforschung	3	9
PW5	Vertiefungsbereich Politikwissenschaft	4	4

PW6	Fachdidaktik Politik	1	6
Summe: 28			
PW7	Masterarbeit (falls im Fach Politikwissenschaft absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Politikwissenschaft zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Politikwissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Politikwissenschaft zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Aus den Wahlpflichtmodulen PW1, PW2, PW3 und PW4 sind zwei zu wählen. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachesemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachesemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Politikwissenschaft entfallenden 6 CP werden in dem Modul PW6 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Politikwissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Politikwissenschaft können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Politikwissenschaft verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Politikwissenschaft;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft.

²Über weitere zum Fach Politikwissenschaft verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Politikwissenschaft zuständige Fachprüfungs-ausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 7 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (AmtlBekUT 21/2018, S. 930) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die Modultabelle in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
1	Vergleichende Analyse politischer Systeme	2.+3.	9
2	Europäische Politik und Internationale Beziehungen	2.+3.	9
3	Politische Ökonomie und Politikfeldanalyse	2.	9
4	Friedens- und Konfliktforschung	2.+3.	9
5	Politikwissenschaft im Kontext	2.+3.	9
6	Vertiefungsbereich Politikwissenschaft	3.	4
7	Fachdidaktik Politik	1.	6
Summe: 28			
8	Masterarbeit (falls im Fach Politikwissenschaft absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

"

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Wahlpflichtmodulen 1, 2, 3 und 4 ist eines zu wählen.“

Artikel 3

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Politikwissenschaft entfallenden 6 CP werden in dem Modul 7 erbracht.“

Artikel 4 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden ange rechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestim mung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilwei ser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 21 für das Fach Russisch**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 21 für das Fach Russisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 21 für das Fach Russisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen

sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Russisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Russisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Russisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Russisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Russisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Russisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
RU-Me-1	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	1–2	11
RU-Me-2	Spezialisierungsmodul I (Literatur- und Kulturwissenschaft)	1–2	11
RU-Me-3	Modul Fachdidaktik Russisch II	4	6
RU-Me-4	Spezialisierungsmodul II (Sprachwissenschaft)	3	6
RU-Me-5	Spezialisierungsmodul II (Literatur- und Kulturwissenschaft)	3	6
RU-Me-6	Übergreifendes Modul	3	5

Summe: 28			
RU-Me-7	Masterarbeit (falls im Fach Russisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Russisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Russisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Russisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Zu wählen ist entweder das Modul RU-Me-1 oder das Modul RU-Me-2; dabei ist dasjenige Modul zu wählen, dessen Fachgebiet im Rahmen des Studiums des Hauptfaches Russisch im Bachelor of Education nicht gewählt worden war. ⁴Zu wählen ist ferner entweder das Modul RU-Me-4 oder das Modul RU-Me-5. ⁵Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Russisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul RU-Me-3 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Russisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Russisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Russisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Russisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Russisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch.

²Über weitere zum Fach Russisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Russisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Russisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nach Wahl der oder des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in russischer Sprache verfasst sein.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Russisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Russisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Spanisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Spanisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Spanisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Spanisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	1	6
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	2	8
SPA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	2	8
SPA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3	8
SPA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	3	8

SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	3–4	6
Summe: 28			
SPA_MED_MA	Masterarbeit (falls im Fach Spanisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Spanisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Spanisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_MED_LKW I, SPA_MED_LKW II, SPA_MED_SW I und SPA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II oder SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Spanisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul SPA_MED_FD erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Spanisch ist deutsch. ²Die Prüfungsleistungen in den Modulen SPA_MED_LKW II, SPA_MED_SW II und SPA_MED_WV sind in spanischer Sprache zu erbringen. ³Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Spanisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Spanisch;
- Englisch.

⁴Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁵Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in SPA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD sowie SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II bzw. SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Spanisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Spanisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch.

²Über weitere zum Fach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Spanisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Spanisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW I bzw. SPA_MED_SW I.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Spanisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Spanisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

³Bei der Bildung der Abschlussnote wird das Modul SPA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der

Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Spanisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Spanisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Spanisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Spanisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS*	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Faches Spanisch					
1-2	SPA_MED_FD	P	Fachdidaktik Spanisch II	H	6
2-3	SPA_MED_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt)	K	9
2-3	SPA_MED_SK	WP	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

2-3	SPA_MED_LK	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
2-3	SPA_MED_S	WP	Sprachwissenschaft (Schwerpunkt)	K	9
4	SPA_MED_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
Masterarbeit					
4	SPA_MED_MA	WP	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Spanisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Spanisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Spanisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul SPA_MED_L nur in Verbindung mit SPA_MED_SK und das Modul SPA_MED_S nur in Verbindung mit SPA_MED_LK belegt wird. ⁴Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Spanisch entfallenden 6 CP werden im Modul SPA_MED_FD erbracht.

(4) ¹Im Rahmen des Fachs Spanisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. ²Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind; eine weitere Möglichkeit zur Anrechnung kann gegebenenfalls im Schulpraxissemester bestehen. ³Der Auslandsaufenthalt kann auch bereits im Rahmen des Bachelor of Education erbracht worden sein. ⁴Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Spanisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Spanisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul SPA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_L bzw. SPA_MED_LK und SPA_MED_S bzw. SPA_MED_SK;
- für die Prüfungen im Modul SPA_MED_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_L, SPA_MED_LK, SPA_MED_S und SPA_MED_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch.

²Über weitere zum Fach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Spanisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Spanisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: SPA_MED_FD und SPA_MED_L bzw. SPA_MED_S.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Spanisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Spanisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Bei der Bildung der Abschlussnote wird das Modul SPA_MED_L bzw. SPA_MED_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul SPA_MED_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch an der Universität Tübingen

vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴ Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁵ Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁶ Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁷ Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 23 für das Fach Sport der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung

Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Sport die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Sport vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Sport und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Sport im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Sport sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Sport erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz 1 – Fachdidaktik Sport	1–2	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2 – Fachdidaktik Sport	3–4	5

SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	3–4	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	2	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	2–3	6
Summe: 28			
SPW-ME-6	Masterarbeit (falls im Fach Sport absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Sport zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Sport mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Sport zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Sport entfallenden 6 CP werden in den Modulen SPW-ME-1 (3 CP Fachdidaktik) und SPW-ME-2 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Sport ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sport können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen, d.h. den sogenannten Iler-Kursen der Module SPW-ME-1 und SPW-ME-2 (Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz), einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen, ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs).

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Sport verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Sport;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport.

²Über weitere zum Fach Sport verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Sport zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Sport absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP des folgenden in § 3 genannten Moduls: SPW-ME-5.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Auffassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Sport ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Sport ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education
(M. Ed.) — Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein besonderer, nur speziell für die Kombination dieses Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende

Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Wirtschaftswissenschaft die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Für die im Fach Wirtschaftswissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Wirtschaftswissenschaft und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für die evtl. Studievoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.
- (2) ¹Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
L500	Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft II	1–2	6
L401	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	2	6
L402	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	3	6
L501	Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung	3–4	10
			Summe: 28

L502	Masterarbeit (falls im Fach Wirtschaftswissenschaft absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)
------	--	---	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Wirtschaftswissenschaft zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Wirtschaftswissenschaft zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Wirtschaftswissenschaft entfallenden 6 CP werden in dem Modul L500 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Wirtschaftswissenschaft ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Wirtschaftswissenschaft verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft.

²Über weitere zum Fach Wirtschaftswissenschaft verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Wirtschaftswissenschaft zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Wirtschaftswissenschaft absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein).

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor